

Paris: d. 22. febr. 1755



**Wir Maria
Theresa von
Gottes Gnaden
Römische Kaiserin,
in Germanien/zu Ungarn/**

**Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu
Burgund / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Brabant / zu
Mayland / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Man-
tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg;
zu Geldern / zu Würtemberg; Marggräffin des H. Röm.
Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nieder-
Laubitz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /
zu Pfirt / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois /
Land-Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu
Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Baar; Groß-
Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.**

Entbieten N. allen / und jeden Unseren getreuen Ständen /
Hoch- und niederen Obrigkeiten / Vasalen / Insassen / Unterthanen /
und allen anderen / so in Unserem Erb. Herzogthum Crain / wie auch
Grafschaften Görz / und Gradisca, dann in denen Haupt-Manns-
schaften Tollmein / Flitsch / Castua, und Grafschaft Mitterburg an-
gesehen / und befindlich seynd / was Würden / Standes / oder
Weesens selbe seyn mögen / Unsere Kayserl. Königl. und Landesfürst-
liche Gnade / auch alles Gutes / und geben hiemit gnädigst zu ver-
nehmen; Wasmassen Wir in Betreff des Stempel- Gefäll Uns-
ers Erb. Herzogthums Crain mit dem Franz Xaveri Jamnig einen
Pachtungs- Contract allergnädigst geschlossen / und erforderlich zu
seyn befunden haben / jene Contracts- Puncten / welche dem Pa-

blico, und jeden insonderheit zu wissen nöthig / zu jedermanns Nach-
richt / und Verhalt mittels diesen offenen Patents publiciren zu lassen /
und zwar

Erstlichen haben Wir ihme Franz Xaveri Jamnig das völlige
Gefäll des Papier, Karten, und Haar, Puder, Stempel in diesem
Herzogthum Crain (wovon jedoch Triest / Fiume, und Castua, dann
die Grafschaft Mitterburg / wie auch die Hauptmannschaft Toll-
mein / und Flitsch mit denen zu denenselben gehöri gen Districten
hiemit per expreßum ausgenommen werden) so gestalt in Kraft dieses
auf 2³ Jahr lang / welche sich mit ersten Februarii lauffenden 1758.
Jahrs anfangen / und mit letzten October 1760. enden sollen / in Be-
stand ausgelassen / und wirklich übergeben / daß derselbe dieses Unser
Landesfürstliches Gefäll auf Art / und Weise / wie solches vermög
ausgefertigt, gedruckten Patents ddo. 2^{ten} Septembr. 1716. in diese
J. D. Länder eingeführet / und hernach durch die Cameral-Admi-
nistration, und Bestand, weis genossen worden / oder nach Vor-
schrift besagt 1^{ten} / und nachgefolgten / besonders deren untern 18^{den}
May 1743. / 13^{den} Merzen 1744. / und 1^{ten} Augusti 1751. ema-
nirt, und publicirten Patenten / wie auch in Kraft deren bishero
ergangenen allergnädigsten Resolutionen rechtmäßig hätte genossen
werden können / nicht minder Kraft dieses Unsers Patents genossen
werden kan / einzubringen / und zu genießten berechtiget seyn / jedoch
aber vorbesagte Patentes, und Vorschriften zur Beschwerde des Pu-
bli ci keineswegs überschreiten solle.

Undertens: sollen alle diesfällig billich eingehende Straffen /
und Contrabanden ihme Pächter allein zuständig seyn / wegen wel-
chen demselben die erste Abhandlung mit Zuziehung des in Unserem
Herzogthum Crain aufgestellten Fisci von Merzenheimb vorzunehmen
schuldig seyn / bey über die erste Abhandlung ein / oder andern Theils
ereignenden Beschwer hingegen der weitere Recurs zu Unserer hier-
ländig, Kayserl. Königl. Repräsentation und Cammer in via Justi-
tiae daselbst angebracht / und rechtlich auseinander gesetzt / dieses
auch so lang / bis nicht dieser Erkenntnuß halber was anderes sta-
tuiret wird / observiret werden solle.

Drittens: haben Wir ermelten Pächter gnädigst zugestanden /
daß Selber die Stempel, Aemter ein, oder anderen Orths in denen
unterhabenden Districten aufrichten / und die Officianten nach eige-
ner Willkuhr bestellen / oder auch das Stempel, Gefäll weiter in
Aßter, Bestand auslassen / wie auch seine Aßter, Pächter mit un-
ter,

verschiedenen Unseren Wappen: Sigillis, damit einer dem andern nicht werde präjudiciren können / versehen möge; Woben er Jamnig dahin verbunden wird / den Stempel mit Unserem Kayserl. Königl. Wappen so gestalten stechen zu lassen / und zu gebrauchen / daß dieser von denen jenigen / welche in dem Herzogthum Steyer / Kärnthenn / Graffschaften Görz / und Gradisca, und Mitterburg / dann Hauptmannschaften Triest / Fiume, Tollmein / Flitsch / und Castua gebrauchet werden / wohlbegreiflich unterschieden seyn werde / damit sein Pächters: Stempel in besagte Herzogthümer / Grafschaft: und Hauptmannschaften zum Präjudiz deren daselbstigen Stempel: Gefällen nicht wird vertragen werden können;

Viertens: solle von ersten des Monats Februarii dieses Jahres an / der vorige von dem hiesigen Stempel: Gefäll: Pächtern Mallitsch gebrauchte Stempel sowohl bey denen verkauffenden Karten / Haar: Puder / als Papier / ausser deren vorhin gestempelte schriftlichen Documentorum, nicht mehr gültig seyn / sondern der neue von ihme Jamnig bedungene Stempel gebrauchet / solcher auch nur in diesem Herzogthum Grain nach Inhalt des §. 1^{mi} gelten / in anderen Orthen ausser seinem District aber ungültig seyn / hingegen auch jener / welcher in denen §. 3^{tio} benannten Herzogthümern / Graffschaften / und Hauptmannschaften gebrauchet wird / in diesem Herzogthum Grain nicht angenommen werden / und damit

Fünftens: diejenige Parthenen / welche einige vorhin gestempelte weisses Papier / Karten / oder Haar: Puder in Händen haben / nicht damnificiret werden / ist der Pächter Jamnig denen jenigen Parthenen / welche sich bey Endigung deren 2 $\frac{3}{4}$ Bestand: Jahren a dato expirati Contractus inner zwey Monath: Frist melden werden / seinen Stempel respectu der Karten / und Haar: Puder abzuthun / und davon das von denen Parthenen ausgelegte Quantum denenselben zu ersetzen / ingleichen auch das gestempelte vorrathig: überbliebene weisse Papier mit Darauf:bezahlung des Papier: Preises einzulösen schuldig; dahero ist

Sechstens: Unser so gnädigst / als ernstlicher Befehl hiemit / daß bey allen hoh: und niederen Stellen / Stadt: und Marckt: Gerichten / und sogenannten unparthenischen Richtern in denen Städten / und auf dem Land / auch all: übrigen Jurisdicenten / und Magistratibus locorum keine Recurs: Memorialien / Klag: Schriften / und was deme anhängig ist / auch andere Bericht / und Vorstellungen / was sie immer vor einen Rahmen haben mögen / oder

können / in Parthen: Sachen eingereicht / noch angenommen werden sollen / es seye dann / daß selbe nebst denen Beylagen / sie mögen auf Papier / oder Pargament geschrieben seyn / ehevor mit Unserem Kayserl. Königl. Stempel gezeichnet seynd / für welchen Stempel dem Pächter dieses Gefälls / oder dessen Subalternen für jeden Bogen 3. kr. wann die Parthen das Papier selbst gibt / sonst aber auch besonders nebst denen 3. Kreuzern jeder Bogen Papier dem gewöhnlichen Preis nach / wie man solches Ris. weis kauft / zu bezahlen ist.

Siebendens: sollen Kraft eingelangt Unserer gnädigsten Resolution ddo. Wienn den 29^{ten} Merzen 1751. denen hierin falls emanirt: vorigen Generalien gemäß nicht nur alle bey dem Gericht einreichende schriftliche Nothdurften / sondern auch die gesamte in Parthen: Sachen ergehende / und aus denen respective Kanzleyen behebende verschlossene / und unverschlossene Verordnungen / Patenten / Decreta, Urtheil / Versahrungen / Weisungen / Bericht / Gutachten / Relationes, und alle andere Expeditiones bevor / als selbe behoben werden / gestempelt / und ehevor keine aus der Kanzley hinaus gegeben werden / bis nebst der gewöhnlichen Kanzley: Tag auch die Stempel: Gebühr abgeführt worden ist / für welches die bey denen Stellen / und Richtern befindliche Expeditores, wie auch respective Stadt: und Marckt: Schreiber / dann die unparthenische Richter als Expedienten derenselben sub Poena in Patentibus statuta zu besorgen / und darob zu halten / die Partheyen hingegen / die in ihren Unlügenheiten ausfallende Expeditiones in das Stempel: Amt zur gehörigen Stemplung zu übertragen schuldig / sogestalt / und mit diesen Verstand / daß von denen jetzt: besagten ausfolgenden Expeditionen alleinig die hinausgebende Abschriften / und Extraeten / welche erst damahls / wann sie ad Acta reproduciret werden / zu stemplen seynd / ausgenommen werden / und daß respectu jener hinausgebenden Expeditionen / welche die Partheyen offener überkommen / als nemlich Patenten / Fürsoderungen / Ladungen 2c. die Straf allein bey der Parthen erhellet / hingegen respectu deren verschlossenen Expeditionen / oder welche in deren Partheyen Hände nicht kommen / sothane Patent: mäßige Straf von denen Expeditoren derenselben eingebracht werden solle; Wo übrigens die einmahl gestempelte Allegata bey neuerlicher Producirung von all: fernerer Stemplung gänzlichen befrehet / all übrige bey dem Gericht producirt werdende Urkunden aber mit dem Stempel zu bezeichnen seynd; Und ob zwar das unbeschriebene Papier keiner Stemplung unterworfen / so ist doch für jedes Documentum (obschon deren mehrere zu

zu Abtrag des Gefälls auf ein Blat zusam geschrieben werden wollten) die Stempel-Gebühr besonders zu entrichten.

Achtens : werden von dieser Gebühr / und Nothwendigkeit des Stempels allein ausgenommen jene Bericht / und Vorstellungen / Expeditiones, und Relationes, welche ohnmittelbar in Unserem allerhöchsten Dienst / und anderen das gemeine Weesen betreffenden Angelegenheiten verfasst / und erlassen werden / dann die Anbringen / und Expeditiones deren Armen / und Mittellosen Partheyen / nemlichen jener / welche bey denen Gerichtern von Bezahlung deren Taxen befreyet seynd / und denen auch von denen Advocatis das Patrocinium gratis geleistet wird / jedoch gegen deme / daß sie arme Partheyen von jener Instanz, allwo die Causa anhängig ist / eine Zeigenschaft ihrer Armuth / und daß selbe auch von denen Gerichts-Taxen befreyet würden / beybringen / woben jedoch dem dermahligen Pächter bevorstehet / innmittelst den Betrag aufzumercken / und da ein solche Parthey durch Behauptung ihres Rechts / oder sonst zu besseren Glück kommet / solche einzubringen / wie Wir dann auch ihme Pächter die Durchlesung deren zur Stemplung vorkommenden Acten / um die Richtigkeit deren Documenten zu entnehmen / um so mehrers gestattet haben wollen / als selber zur Beobachtung der Verschwiegenheit mit einer besonderen Eydes-Pflicht belegen ist.

Neuntens : lassen Wir es noch ferners bey der in dem ersten Haupt- und nachgefolgten erfrischten Patenten ausgedruckten Strafbewenden / daß nemlich alle über ungestempelte Acta ergangene Judicaturen / und Verbescheidungen / ipso facto null, und cassiret / anbey auch die Ubertretere dieses Unseres mehrmahligen Gebott- und Verbotts von jeden Bogen ungestempelten Papier in zwölf Thaler Straf verfallen seyn sollen / welche verhängte Straf ohne allen Nachsehen executivè einzubringen ist.

Zehendens : ist obbemelter Pächter schuldig mittels des in der in dessen District befindlichen Haupt-Stadt Lanbach aufrichtenden Stempel-Amt / auch in anderen Orthen aufstellenden Stempel-Aemtern / oder subordinirenden Subalternen / sowohl die Haupt-Stadt Lanbach / als übrige Städte / und Märckt auf dem Land mit genügsamen Stempel-Papier gegen obbesagter Tax / auch Daraußzahlung des billichen Papier-Preises zu versehen / und zu verlegen / damit wegen Abgang desselben die Administration der Justiz nicht gehemet / noch hieraus zur Entschuldigung von der Straf Anlaß

genohmen werde / in welchen Fall durch die jeden Orths Obrigkeiten zeitlichen die Anzeige zu thun ist.

Eilftens : verbleibet es bey dem eingeführten Karten : Aufschlag / daß nemlichen von einem jeden Spiel Karten / von was Gattung sie immer seyn mögen / gegen den darauf setzenden Stempel / oder Sigill 3. kr. ohnweigerlich bezahlet werden müssen / sofern aber jemand betretten / oder sonst verkundschaftet werden möchte / welcher ungestempelt / oder mit einem andern / als mit dem / dem Nachter Jamnig bewilligten Sigill gestempelte Karten in dessen Bestands District gebrauchet / zum Verkauf gestellet / oder würcklichen verkauffet hat / so sollen solche Karten nicht allein als ein Contraband-Guth abgenohmen werden / sondern auch der Kaufer sowohl / als der Verkaufser für jedes Spiel-Karten in zwölf Thaler Straf verfallen seyn ; Und damit

Zwölftens : denen diesfälligen Contrabanden / und Defraudationibus um so mehr vorgebogen werde / so wird all / und jeden dieses Herzogthums Grain Inwohnern / und in selbten sich befindenden Geist- und weltlichen Persohnen hiemit sub Poena contrabandi , und von jedem Spiel Karten zu erlegen habenden zwölf Thaler Straf hiemit verboten / daß niemand / wer der auch seye / weder aus Triest / Glagenfurth / Grätz / noch anderen ausländigen Orthen ohne von dem Stempel : Gefälls : Amt vorläuffig nehmenden / und von besagten Amt gratis zu ertheilen habenden Paß die Karten pro Consumo dieses Landes Grain bestellen / noch einführen solle / daher auch von allen Mauth-Beamten dergleichen bestelte einführende Karten / wovon kein Paß von dem Stempel : Amt fürgewiesen wird / pr. contrabando als ein würckliches Comissum abgenohmen / und dem Stempel : Amt samt dem Contrabandirer angezeigt / folglich von ihnen Mauth-Beamten die in Comissum verfallene Karten durch das Stempel : Amt abgelediget / und jedem ablegenden Mauth-Beamten sowohl von dem realen Betrag deren Karten / als von der einbringenden Straf ein Dritt℄ verabsolget werden / annebst aber auch alle Herrschaften / Grund : Obrigkeiten / und deren Beamte / auch Städt / und Märckte gehalten seyn sollen / die mit dem Amts-Stempel nicht sigillirte auf das Land zum Spiel-Gebrauch verschickende Karten / und Haar , Puder in Betrettings-Fall als ein Contraband-Sache abnehmen zu lassen / folgsam solche in Unser Kaiserl. Kbnigl. Stempel : Amt zustellen / und den Contrabandirer gegen Erfolgung des obgemelten Dritt℄s nahmhafft zu machen / wie dann auch die hierländige Kaufleuthe / oder wer der immer Karten in das Land

Land Grain mit dem Stempel-Amptlichen Paß per Consumo einlieferen wird / solche bey dessen Einlieferung ohne Verzug / und also gleich dem Stempel-Amt / oder dessen Subalternen bey Vermeidung des Contraband, und diesfälliger Straf jedesmahl realiter anzuzeigen / folgsbarlich solche stemplen zu lassen schuldig / und kein Kauff- oder Handelsmann ungestempelte Karten in denen Läden / Gewölbem / oder anderstwo zu halten / noch zu haben befugt / wie nicht minder alle sowohl in denen Städten / als sonst auf dem Land sich befindende Kauff- und Handelsleuthe den mit Ende Jenner dieses 1758^{ten} Jahrs habenden Vorrath von denen gestempelt- als ungestempelten Karten realiter anzuzeigen / und ad Notam zu geben / verbunden seyn sollen.

Drenzehendens: verbleibet es auch bey dem Aufschlag von dem zum Verkauf: kommenden Haar. Puder / für welches von jedem Pfund ohne Unterscheid der Gattung 2. fr. zu bezahlen seynd / was bey ebenfalls statuiret wird / daß sofern ein ungestempeltes Haar-Puder zum Verkauf gebracht wurde / selbes nicht allein in Contraband verfallen / sondern auch der Kauffer / wie der Verkäufer für jedes Pfund Haar-Puder in die Straf von zwölf Thaler gezogen / oder bey vorhandener Unvermögenheit des Verbrechers / derselbe mit einer empfindlichen Leibs- Straffe belegt werden solle; Und damit um so weniger Gefährlichkeiten unterlauffen mögen: als ist Unser wiederholter Befehl hiemit / daß niemand einiges Haar-Puder zu verkaufen / oder von anderen Dert hern zu bestellen sich unterstehen / noch befugt seyn solle / welcher nicht ehevor von dem Pächter Jamnig / oder seinen Subalternen die ausdrückliche Erlaubnuß erhalten / und aufzuweisen hat;

Vierzehendens: damit auf dieses Unser ernstliches Gebott / und Verbott um so mehr gehalten / und die Ubertretere desto gewisser in Erfahrung gebracht werden mögen; So bestättigen Wir nochmahlen gnädigst / daß der Denuntiant von jeder eingehenden Straf / und Contraband das Dritt theil participiren / anben aber dessen Nahmen gänzlichen verschwiegen bleiben solle; Wo anmit Wir auch so gnädigst / als gemessen befehlen / und auf alle Weis haben wollen / daß die Contrabandirer auf jedes Ersuchen des Pächters zur Abhandlung deren Contrabanden / und folglicher Erkenntnuß deren selben von denen Obrigkeiten dem Pächter ohnweigerlich gestellet werden sollen.

Fünfzehendens: sofern sich jemand vermessen wurde / dem brauchenden Papir. Karten. und Haar. Puder. Stempel nachzugraben / oder sonst zu falsificiren / solle wieder selben nach Schärffe deren Criminal- Rechten verfahren / und denen beschaffenen Umständen gemäß

maß mit der Todts : oder anderer extraordinari Leibs . Straf für-
gegangen werden.

Gebieten demnach all : und jeden Eingangs . gemelten getreuen
Ständen / hoh : und niederen Obrigkeiten / Vasallen / Unterthanen /
und all anderen Innsassen / hiemit gnädigst / und ernstlich / daß selbe
dieses Unser erneuertes General-Mandat , und all übrig in Sachen
von Zeit zu Zeit ergangenen gnädigsten Patenten / und Resolutionen
streif / und fest halten / deme in allen Puncten allergehorsamst genau
nachleben / und den Franz Xaveri Jamnig / dermahligen Pächter
dieses Unsers Stempel : Gefälls / wie auch dessen Subalternen bey dem
ausgefertigten Contract , und gegenwärtigen Patent getreulich schüt-
zen / und Hand : haben / hierwieder nicht selbst thun / noch das an-
deren zu thun gestatten sollen / als im widrigen von denen Contra-
venienten / oder hieran Schuld : tragenden die statuirte Patent - maßi-
ge Straf ganz unverschont executive eingebracht werden würde ;
dann hieran beschicht Unser gnädigster Will / und Meinung. Geben
in Unserer Haupt : Stadt Laybach den 24. November 1757.

Johann Geyfrid Graf
von Herberstein



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiae Majestatis in Consilio Re-
präsentationis & Camerae.

Johann Peter Hentl